



## Statuten

### Verein Amiga User Group Switzerland (AUGS) mit Sitz in Zürich

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Amiga User Group Switzerland" besteht ein gemeinnütziger, nicht-kommerzieller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Das zu verwendende Kürzel für den Vereinsnamen ist AUGS. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2. Zweck

Der Verein "Amiga User Group Switzerland" (AUGS) pflegt und fördert den Kontakt zwischen Computeranwendern. Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen und Praxis im Zusammenhang mit Computern durch persönliche Begegnungen, Treffen, Workshops, Wissensaustausch, Mailinglisten, Webseite und durch weitere Angebote. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Fan- oder Werbeartikeln
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder dessen Zweck eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der definitive Beitritt zum Verein erfolgt durch vollständige Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail oder Brief den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen und verliert bis auf weiteres alle Vorteile (Benefits) für das laufende Vereinsjahr.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Versammlung kann physisch oder via Online-Konferenz durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, die Beschlussfassung alternativ auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchzuführen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) Entscheid über Ausschlussreurse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- b) Präsident:in
- c) Vizepräsident:in
- d) Aktuar:in
- e) Kassier:in

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es werden Spesen vergütet, die im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt vorzugsweise aus den Mitgliedern eine Revisionsstelle bestehend aus mindestens einer Person, welche die Aufgabe hat, den Verein in finanziellen Belangen zu kontrollieren und in Missbrauchsfällen das Recht hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine gegenseitige Haftbarkeit im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein ist ausgeschlossen. Für private Geräte, die an die Vereinsanlässe gebracht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Pseudonym, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Pseudonym werden auf der Website, im Newsletter sowie im Blog des Vereins oder in Beiträgen für Dritte (Zeitschriften) veröffentlicht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der auf der Website des Vereins.



#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Ein Vermögensüberschuss entfällt an eine zu bestimmende Institution. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. November 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 01.11.2023

Die Präsidentin:

Der Vize-Präsident:

Der Protokollführer/Kassier:

Alisha Stutz

Rolf Bösiger

Serge Bilgeri